

SportFreunde Höhr-Grenzhausen e.V.

Rathausstraße 34
56203 Höhr-Grenzhausen

Fon 02624 / 947646

Fax 02624 / 947647

info@sf-hg.de

www.sf-hg.de

Steuer-Nr. 30/675/0071/5

Satzung

Ehrenordnung

Änderungsbeschluss: 08.05.2015

Bearbeitungsstand: 09.09.2015

Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung am 8. Mai 2015

Präambel

Der Verein „SportFreunde Höhr-Grenzhausen e.V. mit Sitz in Höhr-Grenzhausen wurde am 07.06.2002 in Höhr-Grenzhausen gegründet, um die miteinander verschmelzenden Vereine „Verein für Leibesübungen“ (VfL) 1863/1909 e.V Höhr-Grenzhausen – als Rechtsnachfolger des TV 1863 Grenzhausen e.V und des SV 1909 Grenzhausen e.V. – und der Spvgg. Eintracht e.V. Höhr-Grenzhausen – als Rechtsnachfolger des TV 1886 e.V. Höhr und des SC 1908 e.V. Höhr – aufzunehmen.

Der Verein „SportFreunde Höhr-Grenzhausen e.V.“ handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung.

Seine Vereinfarben sind „rot – weiß – blau“.

Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt er sich die nachfolgende Satzung. Eine Ehrenordnung ist der Satzung als Anlage beigefügt.

NASPA Höhr-Grenzhausen

Konto 775 124 008 – BLZ 510 500 15

IBAN DE 68 510 500 150 775 124 008

BIC NASSDE55XXX

Amtsgericht Montabaur 6 VR 2685

Vorsitzender: Horst Eberl

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Sportverein führt den Namen: „SportFreunde Höhr-Grenzhausen e.V.“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in Höhr-Grenzhausen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Montabaur eingetragen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der AO (Abgabenordnung). Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Mitgliedsdauer beträgt mindestens 1 Jahr.
4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Vereinssatzung, sowie die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 - wegen Nichtbezahlung von Beiträgen trotz erfolgter Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen
4. Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

§ 4 Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist im Voraus jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich im Einzugsverfahren zu entrichten.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen, sowie Beiträge und sonstige Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an Mitglieder- und Abteilungsversammlungen teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins vom 10. bis 21. Lebensjahr Stimmrecht.
3. Als Jugendwart können Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 6 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- angemessene Geldstrafe
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den sonstigen Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen. Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.

§ 7 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2 Abs. 2), Ausschluss (§ 3 Abs. 3) sowie Maßregelung (§ 6) ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von 2 Wochen – vom Zugang des Bescheides an gerechnet – beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand – als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand
- der Mitarbeiterkreis
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im „Kannenberg-Kurier“ und durch Aushang in der Geschäftsstelle. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mind. 1 Woche liegen.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls
 - Berichte des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.
3. Die Ressortleiter/in für Jugendsport wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt (Vgl. § 5 Abs. 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Der/die Vorsitzende beruft und leitet Sitzungen des geschäftsführenden- und des Gesamtvorstandes.
5. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Damit obliegt ihm die Leitung – sportlich und wirtschaftlich – des Vereins. Darüber hinaus ist er für alle Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren. Der geschäftsführende Vorstand tritt in regelmäßigen Abständen zusammen.
6. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
7. Der/die Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse und Abteilungen. Er/Sie ist berechtigt, andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zu ermächtigen, seine/ihre Aufgaben wahrzunehmen. Er/Sie ist zu diesen Versammlungen einzuladen.
8. Die Aufgaben der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.
9. Vorstände arbeiten in der Regel ehrenamtlich, sie können aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3. Nr. 26 a EStG entschädigt werden. Eine Entscheidung über eine entgeltliche Vorstandstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet als geschäftsführender Vorstand – bestehend aus
 - dem/der Vorsitzenden
 - 2 stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - 2 Ressortleitern/innen Bau & Unterhaltungals Gesamtvorstand – bestehend aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - den Ressortleitern/innen für Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport (Sportwart/in)
 - Seniorensport und Frauen (Senioren/Frauenwart/in)
 - Jugendsport (Jugendwart/in)
 - Öffentlichkeitsarbeit (Pressewart/in)
 - und dem/der Beisitzer/in
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und seine bzw. ihre Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden tätig.

§ 11 Mitarbeiterkreis

1. Zum Mitarbeiterkreis gehören:
 - die Mitglieder/innen des Vorstandes
 - die Abteilungsleiter/innen
 - die Übungsleiter/innen
 - Vertreter/innen in Fachgremien des Sportes
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich unter Leitung des/der Vorsitzenden zusammen.
3. Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter/innen laufend über die Geschehnisse im Verein informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

§ 12 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende

1. Auf Antrag des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder 50 Jahre dem Verein als Mitglied angehören, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung befreit.

2. Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenvorsitzende können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
3. Die Verleihung von Auszeichnungen und Erinnerungszeichen an weitere Personen wird in einer gesonderten Ehrenordnung geregelt.

§ 13 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilung ist berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen „Abteilungs- und Aufnahmebeitrag“ zu erheben. Die sich aus der Erhebung der Sonderbeiträge ergebende Kassenführung kann vom Schatzmeister jederzeit eingesehen werden. Die Kasse wird jedes Jahr von den Kassenprüfern geprüft.
5. Die Erhebung eines Sonderbeitrages bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

§ 13 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließende Mittel im Rahmen der Grundsätze dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Vereinsjugendleiter ist Mitglied im Hauptvorstand. Er wird von der Jugendversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

§ 14 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend-, Abteilungsleiter- und Mitarbeiterkreisversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen sind mit offener Abstimmung durchzuführen. Liegen mehrere Vorschläge für ein Amt vor, muss geheim gewählt werden, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird.

§ 16 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Die Kassenprüfer/innen erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 17 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt und nur im Rahmen der Vereinszwecke genutzt.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein fort.

§ 18 Recht am eigenen Bild

1. Der Verein kann im Rahmen des Vereinszwecks und satzungsgemäßer Veranstaltungen personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in Vereinsorganen sowie in Print- und Telemedien veröffentlichen.
2. Die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Persönlichkeitsrechte sind zu beachten. Durch die Verbreitung dürfen keine berechtigten Interessen der Darbietenden verletzt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn dies
 - der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesend stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall bisheriger steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt

Höhr-Grenzhausen, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

5. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Bewilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Ehrenordnung

§ 1

Die „Sportfreunde Höhr-Grenzhausen e.V.“ können in Anerkennung besonderer Verdienste um den Verein und den Sport

- die Ehrennadel
- den Ehrenbrief

verleihen.

§ 2

Die Ehrennadel wird in Silber und Gold verliehen. Mit ihr werden Personen geehrt, die sich durch langjährige Mitgliedschaft oder verdienstvolle Mitarbeit ausgezeichnet haben. Die Verleihung der Ehrennadel in Silber setzt eine 25-jährige Mitgliedschaft voraus. Voraussetzung für die Verleihung der Ehrennadel in Gold ist eine 50-jährige Mitgliedschaft. Beide Ehrennadeln können ohne diese Voraussetzungen an Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben.

§ 3

Der Ehrenbrief kann in Würdigung besonderer Verdienste um die Förderung des Sports an Personen verliehen werden, die sich diese Verdienste außerhalb des Vereins erworben haben.

§ 4

Antragsberechtigt sind die Organe und Gremien des Vereins. Die Ehrungsvorschläge sind formlos einzureichen. Die Anträge müssen einen Monat vor dem Tag der Verleihung beim Vorsitzenden vorliegen.

§ 5

Über die Verleihung der Auszeichnung entscheidet der Vorstand.

§ 6

Über die vorgenannten Ehrungen werden Urkunden ausgestellt.

§ 7

Die Ehrungen können vom Vorstand wieder aberkannt werden, wenn ihre Träger rechtswirksam aus dem Verein ausgeschlossen wurden.